Gemeinde 6733 Haßloch

Bebauungsplan

„Verlängerte Dresdener Straße"

Der Gemeinderat beschloß in der öffentlichen Sitzung am 18.3.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Verlängerte Dresdener Straße" nach §1 Abs.3 BauGB.

Ausgefertigt: Haßloch, den 18.3.1993

Gemeindeverwaltung Haßloch

J. Gerhardt (Gerhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 25.3.1993 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt.

Haßloch, den 30.3.1993

Gemeindeverwaltung Haßloch

J. Gerhardt (Gerhardt) Bürgermeister

weiterer Vermerk siehe vorletzte Seite

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
   1.1 Bebauungsplan
   1.2 Integrierter Grünordnungsplan
2. Dem schriftlichen Festsetzungen
   2.1 Planunabhängliche Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG
   2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, über die Gestaltung nicht überbauter Flächen, bebauter Grundstücke, über die Gestaltung von Einfriedungen
   2.3 Nachrichtliche Übernahmen von Trägern öffentlicher Belange

Legende (PlanzV 81)

WR — reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO)
WA — Allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO)
II — zwingend II-geschossige Bebauung
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II — Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4 — Grundflächenzahl
0,8 — Geschoßflächenzahl
o — offene Bauweise
E — nur Einzelhäuser zulässig
D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ED — Einzelhaus zulässig
SD — Doppelhaus zulässig
WD — Doppel- und Reihenhäuser zulässig
30°-45° — zulässige Dachneigung
Hauptfirstrichtung
Baugrenze
überbaubare Grundstücksflächen
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Pflanzgebot für Einzelbäume oder Bepflanzungen
befahrbare Wohnstraße und -weg
Straßenbegrenzungslinie
Private Grünflächen (Pflanzgebot)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
ursprünglliche, aufgehobene Grundstücksgrenze
bestehende und geplante Grundstücksgrenzen
vorhandene Gebäude
geplante Gebäude (symbolische Darstellung)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Das Baugebiet ist als "Reines Wohngebiet" (WR) gemäß § 3 BauNVO und als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO.
1.2 Die in "Reinen Wohngebiet" nach § 3 Abs. 3 BauNVO und in "Allgemeinen Wohngebiet" nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
1.3 In "Reinen Wohngebiet" wird gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO durch Planzeichen (WR mit Hausprofil) festgesetzt, daß die Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG und §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Als Maß der baulichen Nutzung werden die in Bebauungsplan angegebenen Werte über Grund- und Geschoßflächenzahlen als höchstzonale Festgesetzt, sowelt die Festlegungen über die überbaubaren Flächen eingehalten die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz nicht zu einer niedrigeren Ausnutzung zwingen.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Die Bauweise ergibt sich aus der Plandarstellung. Zulässig sind jed ie nach Gebietsart:
Offene Bauweise
Einzelhäuser
Doppelhäuser
3.2 Bei offener Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 LBauO zu beachten.

4. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG)

4.1 Die Stellung der wohngebäude im Bereich der offenen Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern wird durch die eingetragene Firstrichtung als zwingende Festsetzung angegeben.
4.2 In Übrigen Bereich wird eine zwingende Festsetzung der Firstrichtung nicht vorgeschrieben.

5. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG sowie §§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Die Garagen bei den Einzelhausgrundstücken sind mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie aus den Privatgrundstücken nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) § 17 Abs. 2 und 9 zu errichten.
5.2 Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweilig geltenden Vorschriften.
5.3 Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind nur bis zu einer Größe von 15 m² und nur in baulicher Verbindung mit den Garagen zulässig.
5.4 Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 11 BBauG)

6.1 Die in der Planzeichnung als "befahrbare Wohnstraße und -weg" bezeichnete Fläche ist als verkehrsberuhigter Bereich ohne Trennung der verschiedenen Verkehrsarten zu gestalten.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG)

7.1 Die Oberkante der fertigen Erdgeschoß-Fußböden (Sockelhöhe) gemessen ab Oberkante Straßenmitte darf die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

8. Bindungen für Pflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 25 sowie Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 LPflG)

8.1 Bindungen für den privaten Bereich (Pflanzgebot)
8.1.1 Für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien Bau- Fuß- und Radweg und den Baugrenzen (freiene Schrägschraffur) werden folgende Festsetzungen für Gestaltungszwecken getroffen:
a) Bei einer Vorgartentiefe bis 3,00 m ist mindestens ein Ziergebüsch je angefangene 8,00 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
b) Bei einer Vorgartentiefe über 3,00 m ist mindestens ein Baum 1. Ordnung je 10,00 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
c) Außerdem ist in den rückwärtigen Bereichen der Eckgrundstücke jeweils ein Baum 1. Ordnung (Hochstamm-Obstbaum) zu pflanzen und zu pflegen.
d) Als Unterpflanzung ist je angefangene 5,00 m Grundfrontlänge mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.
8.1.2 Folgende Bäum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Acer saccharinum	- Silberahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Picea excelsa	- Rotfichte
Picea omorika	- Serbische Fichte
Picea sitchensis	- Sitkafichte
Platanoides acerifolia	- Platane
Quercus pedunculata	- Stieleiche
Quercus pedunculata fastigiata	- Pyramideneiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	- Feldahorn
Amelanchier canadensis	- Kanadische Felsenbirne
Carpinus betulus	- Hainbuche
Aesculus hippokastanum	- Sanddorn
Malus Hilliberi	- Zierapfel
Prunus avium Plena	- Blutkirsche
Prunus cerasifera	- Zierkirsche
Prunus cerasifera	- Ziergpflaume
Rhus typhina	- Essigbaum
Sorbus intermedia	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Syringa vulgaris	- Flieder
Taxus baccata	- Eibe

Für alle Anlage niederer Hecken sollen verwendet werden:

Berberitzen	- Sauerdorn
Chamaecyparis	- Zypressen
Cotoneaster in Arten	- Felsenmispel
Deutzia	- Maiblumen-strauch
Forsythien	- Goldglöckchen
Ligustrum	- Rainweide/ Liguster
Prunus laurocerasus	- Zwergkirsche
Potentilla	- Fingerstrauch
Pyracanthe	- Feuerdorn
Ribes	- Zierjohannis-beere
Spiraea arguta	- Schneespiere
Spiraea japonica	- Zwergspiere
Tamarix pentrande	- Erikastrauch
Taxus	- Eiben
Thuja	- Lebensbaum

8.1.3 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenform sind zulässig.
8.1.4 Alle Bäume und Sträucher sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.
8.1.5 Bei allen Pflanzungen in privaten Bereich sind die in Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

9. Bindungen für Pflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 25 sowie Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 LPflG)

9.1 Bindungen für den privaten Bereich (Pflanzgebot)
9.1.1 Für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien Bau- Fuß- und Radweg und den Baugrenzen (freiene Schrägschraffur) werden folgende Festsetzungen für Gestaltungszwecken getroffen:
a) Bei einer Vorgartentiefe bis 3,00 m ist mindestens ein Baum 1. Ordnung je angefangene 8,00 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
b) Außerdem ist in den rückwärtigen Bereichen der Eckgrundstücke jeweils ein Baum 1. Ordnung (Hochstamm-Obstbaum) zu pflanzen und zu pflegen.
c) Als Unterpflanzung ist je angefangene 5,00 m Grundfrontlänge mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.
9.1.2 Folgende Bäum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Acer saccharinum	- Silberahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Picea excelsa	- Rotfichte
Picea omorika	- Serbische Fichte
Picea sitchensis	- Sitkafichte
Platanoides acerifolia	- Platane
Quercus pedunculata	- Stieleiche
Quercus pedunculata fastigiata	- Pyramideneiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	- Feldahorn
Amelanchier canadensis	- Kanadische Felsenbirne
Carpinus betulus	- Hainbuche
Aesculus hippokastanum	- Sanddorn
Malus Hilliberi	- Zierapfel
Prunus avium Plena	- Blutkirsche
Prunus cerasifera	- Zierkirsche
Prunus cerasifera	- Ziergpflaume
Rhus typhina	- Essigbaum
Sorbus intermedia	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Syringa vulgaris	- Flieder
Taxus baccata	- Eibe

Für alle Anlage niederer Hecken sollen verwendet werden:

Berberitzen	- Sauerdorn
Chamaecyparis	- Zypressen
Cotoneaster in Arten	- Felsenmispel
Deutzia	- Maiblumen-strauch
Forsythien	- Goldglöckchen
Ligustrum	- Rainweide/ Liguster
Prunus laurocerasus	- Zwergkirsche
Potentilla	- Fingerstrauch
Pyracanthe	- Feuerdorn
Ribes	- Zierjohannis-beere
Spiraea arguta	- Schneespiere
Spiraea japonica	- Zwergspiere
Tamarix pentrande	- Erikastrauch
Taxus	- Eiben
Thuja	- Lebensbaum

9.1.3 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenform sind zulässig.
9.1.4 Alle Bäume und Sträucher sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.
9.1.5 Bei allen Pflanzungen in privaten Bereich sind die in Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege

"Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Landespflegesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 15, S 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege- von allen Erdarbeiten mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten, damit die gegebenenfalls notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können."

Festsetzungen nach LBauO

9. Dachgestaltung
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 1 LBauO)

9.1 Dachform und Dachneigungen:
wohngebäude in offener Bauweise
wohngebäude als Doppelhaus, zweigeschossig: Satteldach und Walmdächer mit 30°-45° Neigung
Satteldach mit 30°-45° Neigung, Firstrichtung senkrecht zur seitlichen Grundstücksgrenze
Garagen und Nebengebäude: Flach-/Zeltdach- und Walmdächer in Anpassung an das Hauptgebäude mit 0°-45° Neigung.

9.2 Dacheindeckungen:
Bei den Dacheindeckungen sollten in Anpassung an die bestehenden Gebäude Dachziegel oder Pfeifenziegel verwendet werden.
Die Eindeckung benachbarter Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
Bei den Doppelhäusern muß die Art (Material) und die Farbe der Eindeckung des angrenzenden Gebäudes gleich sein. Außer bei den Flachdächern der Nebengebäude dürfenkeine hellen Farben verwendet werden.

9.3 Dachaufbauten und Dachfenster:
Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei eingeschossigen Wohngebäuden zulässig.
Die Gesamtlänge aller Gauben darf nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.
Dachaufbauten (Lüftungs- oder heizungstechnischer Art sind allgemein zulässig.
Die Ausbildung von Dachtreppen durch "Einschnitte" in die Gebäude- oder Walmdächer sind zulässig.

9.4 Kniestöcke:
Kniestöcke sind nur bei eingeschossigen wohngebäuden bis zu einer max. Höhe von 1,0 m -gemessen zwischen Oberkante Rohbau Erdgeschoßdecke und Unterkante Fußpfette- zulässig.

10. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke
(§123 Abs. 1 Ziffer 5 LBauO)

10.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.
10.2 In Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und vorderseiteie Bauvorder (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Arbeitsflächen nicht zulässig.

11. Einfriedungen
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 7 LBauO)

11.1 Die Höhe der nicht straßenseitigen und seitlichen Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze darf das Maß von 1,00 m -gemessen ab Oberkante Gehweg- nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 30 cm betragen.
11.2 Die Verwendung von Maschendraht, Stahrgefländer oder anderen störenden Materialien ist straßenseitig nicht zulässig.

Festsetzungen nach LPflG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG)

9.5 Dachrinnen und Dachentwässerungen:
Die Dachrinnen sind in Anpassung an die bestehenden Gebäude oder Ziegelfarbe verwendet werden.
Die Eindeckung benachbarter Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
Bei den Doppelhäusern muß die Art (Material) und die Farbe der Eindeckung des angrenzenden Gebäudes gleich sein. Außer bei den Flachdächern der Nebengebäude dürfenkeine hellen Farben verwendet werden.

9.3 Dachaufbauten und Dachfenster:
Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei eingeschossigen Wohngebäuden zulässig.
Die Gesamtlänge aller Gauben darf nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.
Dachaufbauten lüftungs- oder heizungstechnischer Art sind allgemein zulässig.
Die Ausbildung von Dachtreppen durch "Einschnitte" in die Gebäude- oder Walmdächer sind zulässig.

9.4 Kniestöcke:
Kniestöcke sind nur bei eingeschossigen wohngebäuden bis zu einer max. Höhe von 1,0 m -gemessen zwischen Oberkante Rohbau Erdgeschoßdecke und Unterkante Fußpfette- zulässig.

10. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke
(§123 Abs. 1 Ziffer 5 LBauO)

10.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.
10.2 In Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und vorderseiteie Bauvorder (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Arbeitsflächen nicht zulässig.

11. Einfriedungen
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 7 LBauO)

11.1 Die Höhe der nicht straßenseitigen und seitlichen Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze darf das Maß von 1,00 m -gemessen ab Oberkante Gehweg- nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 30 cm betragen.
11.2 Die Verwendung von Maschendraht, Stahrgefländer oder anderen störenden Materialien ist straßenseitig nicht zulässig.

Begründung (§9 Abs. 8 BBauG)

1. Allgemeines

1.1 Der mit Verfügung vom 2. April 1984, Az.: 610-17/63-35/Ha-2/61-61, von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte 2. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan mit dem Bereich des Bebauungsplanes als "Geplante Wohnbaufläche" aus.
Der Bebauungsplan ist aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt.
1.2 Das Planungsgebiet liegt zwischen Bismarckstraße, Anilinstraße, Friedrich-Ebert-Platz, Heinrich-Brauch-Straße und Bahnhofstraße.
1.3 Die Voraussetzungen für eine Umlegung zu schaffen, hat der Gemeinderat am 21.5.1981 den Beschluß gefaßt, diesen Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan aufzustellen.
Der Tarnin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 19.2.1985 festgelegt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 22.2.1985 bis Freitag, den 22.3.1985 ausgenommen (Bekanntmachung gem. § 2a Abs. 6 BBauG).
Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde in "Geschäftsanzeiger" bekannt gemacht, den 13.2.1985 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit von Montag, den 24.2.1986 bis einschließlich Montag, den 24.3.1986 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung zusätzlich bis 19.00 Uhr, erfolgte an Dienstag, den 11.3.1986
Zur Zeiten Öffentlichen Auslegung wurden ein Schreiben von 13.2.1986 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.
Während der Auslegungsfrist gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.5.1986 Beschlüsse gefaßt hat (gemäß § 2a Abs. 6 BBauG). Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 15.5.1986 über das Ergebnis dieses Beschlusses in kenntnis gesetzt.
Der Bebauungsplan mit schriftlichen und den textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 14.5.1986 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.5.1985 beschlossen.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 im "Geschäftsanzeiger" (Amtsblatt für Haßloch und Umgebung) am 17.7.1985 bekanntgemacht.
Die vorgezogene Anhörung(ist) durch die Bauplanung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.
Die Einladung zur Bürgerversammlung wurde am Donnerstag, den 27.6.1985 in "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG wurde an Dienstag, den 3.7.1985 durchgeführt.
Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 5.6.1985.
Der Tarnin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 19.2.1985 festgelegt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 22.2.1985 bis Freitag, den 22.3.1985 ausgenommen (Bekanntmachung gem. § 2a Abs. 6 BBauG).
Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde in "Geschäftsanzeiger" bekannt gemacht, den 13.2.1985 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit von Montag, den 24.2.1986 bis einschließlich Montag, den 24.3.1986 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung zusätzlich bis 19.00 Uhr, erfolgte an Dienstag, den 11.3.1986
Zur Zeiten Öffentlichen Auslegung wurden ein Schreiben von 13.2.1986 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.
Während der Auslegungsfrist gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.5.1986 Beschlüsse gefaßt hat (gemäß § 2a Abs. 6 BBauG). Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 15.5.1986 über das Ergebnis dieses Beschlusses in kenntnis gesetzt.
Der Bebauungsplan mit schriftlichen und den textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 14.5.1986 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 9.6.1986 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt.

Haßloch, den 4. Juni 1986

Gemeindeverwaltung Haßloch

J. Gerhardt (Gerhardt) Bürgermeister

Haßloch, den 9. Juni 1986

Gemeindeverwaltung Haßloch

(Fischer-Hirt) Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung (gem. § 11 BBauG)

FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 27.6.1986 Az.: 610-15/63-35/Ha-2/61-61, Bad Dürkheim, den 27.6.1986

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Im Auftrag

(Büchner, Dipl.-Ing.) Regierungsrat A.R.

Haßloch, den 15. Sep. 1986

Gemeindeverwaltung Haßloch

J. Gerhardt (Gerhardt) Bürgermeister

weitere Vermerke siehe Legende und vorletzte Seite

Gemeinde

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch

51 Bebauungsplan „Verlängerte Dresdener Straße"

Maßstab: 1:500	Gemeindekennzf.:
Zeichnungs-Nr.	
Bearbeitet:	
Gezeichnet:	Ott
Geändert:	Wr.